

Erläuternde Anmerkungen Tagesordnung Hauptversammlung 19. April 2025

Punkt 4 Statuten

Die Satzung, wie wir sie ursprünglich als Entwurf vom Notar erhielten, wurde vom Vorstand in Absprache mit dem Beratenden Ausschuss an unsere Situation angepasst. Anschließend hatten die Mitglieder die Möglichkeit, in Teams weitere Fragen zu stellen.

Danach ging der "endgültige Entwurf" zurück an den Notar. Das Ergebnis ist beigefügt.

Gesondert zur Abstimmung gestellt wird Artikel 16.2:

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der ständigen Rechte

ODER

Die Anzahl der Stämme wird wie folgt bestimmt: ein Mitglied mit mehreren ständigen Rechten hat eine Stimme für jedes ständige Recht.

Der Grund dafür ist der Grundsatz der Gleichheit der Mitglieder. Manche Mitglieder haben ein so großes Dauerrecht wie zwei Dauerrechte. Hier entsteht ein Stück Ungleichheit.

Wie wir bereits geschrieben haben, hat jeder Bürger, unabhängig von seinem Vermögen, bei Wahlen in den Niederlanden nur eine Stimme.

Ein Stimmrecht bedeutet nicht, dass man, wenn man zwei Stellplätze hat, diese nicht mehr teilen kann. Eine Aufteilung ist möglich, dafür sind ausreichende Vorkehrungen getroffen worden. Der Vorstand und in der Praxis die Administratoren werden diesen Prozess überwachen und die ursprüngliche Begrenzung der Stellplätze wiederherstellen, wenn ein Stellplatz auf 2 Stellplätze zurückgeht. Und damit automatisch auf 2 Mitgliedsrechte. Dies kann jedoch nur geschehen, wenn die neu zu schaffenden Stellplätze jeweils die Anforderungen der Genehmigung erfüllen, d.h. mindestens 150 m² pro Stellplatz. In der Geschäftsordnung ist festgelegt, dass es Verpflichtungen gibt, wie z.B. das Aufstellen eines Mobilheims (Zweck des Vereins) und der obligatorische Anschluss an verschiedene Versorgungseinrichtungen.

Der Vorstand befasst sich daher damit, wie es in den Statuten und anderen Reglementen oder Beschlüssen der ALV und im Rahmen der geltenden Gesetzgebung vorgesehen ist.

Dass dies Auswirkungen auf die Arbeitszeiten haben kann, ist ein weiterer Schritt. Es handelt sich um Verpflichtungen, die in der Geschäftsordnung geregelt wurden und werden. Die Geschäftsordnung ist der rechtliche Rahmen, in dem die Arbeit stattfindet. Nachdem die Geschäftsordnung genehmigt wurde, ist der nächste Schritt Formulierung einer neuen

Geschäftsordnung. Dort wird die ALV unter anderem darüber entscheiden, wie viele Arbeitsgänge einer Mitgliedschaft zugewiesen werden sollen/können.

Punkt 5. Wahl des Verwaltungsrats

In der derzeitigen Satzung heißt es in Artikel 20 Absatz 2:

Wird ein Sitz im Verwaltungsrat frei, so schlägt der Verwaltungsrat für jede zu besetzende Stelle einen Kandidaten zur Ernennung durch die Mitgliederversammlung vor, wobei spätestens fünf Tage vor der Versammlung Gegenkandidaten dem Verwaltungsrat vorgeschlagen werden können, sofern diese von mindestens drei Mitgliedern unterstützt werden.

Konkret bedeutet dies, dass Gegenkandidaten bis spätestens 14. April Asche nominiert werden können.

Die nicht ausscheidenden Mitglieder (nur der Vorsitzende) unterstützen die Kandidatur.

Punkt 6. Kommissare

Nach dem letzten Aufruf im Newsletter haben sich zwei Mitglieder gemeldet. Auf der Tagesordnung sehen Sie, wer es ist. Sie werden sich Ihnen bei der Hauptversammlung vorstellen.

Der Vorstand unterstützt die Kandidatur.

Die Sitzung kann wieder digital verfolgt werden. Wir werden versuchen, für einige Mitglieder wieder digitale Abstimmungen zu realisieren. Diese werden eine separate E-Mail darüber erhalten. **STIMMEN WERDEN NICHT GEZÄHLT, ES HANDELT SICH UM EINEN REINEN TEST**